

Sonderurlaub / Freistellung bei Erkrankung von Kindern

Beamte

1. Gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. 6 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW erhalten Beamte bei Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind. Bei mehreren Kindern erhalten Sie maximal 12 Tage im Jahr.
2. Gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. 7 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW erhalten Beamte bei schwerer Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Wenn dieser Anspruch ausgeschöpft ist, gilt Folgendes:

3. Gemäß § 33 Abs. 1 S. 7 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW können Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (zurzeit 64.350 € - ca. A 13 Stufe 9 Vollzeit) nicht überschreitet, eine zusätzliche Freistellung bei erkrankten Kindern im Umfang der in § 45 SGB V genannten Arbeitstage erhalten.

Gemäß § 45 SGB V gilt:

- grds. maximal 10 Tage Freistellung für jedes Kind (bis 12 Jahren), höchstens aber 25 Tage
- bei Alleinerziehenden max. 20 Tage Freistellung pro Kind, höchstens aber 50 Tage Freistellung

Die Lehrkraft muss im Antrag versichern, unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze der Gesetzlichen Krankenversicherung zu liegen.

Besonderheit für das Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie (Update April 2021):

Im Jahr 2021 können Beamtinnen und Beamte ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze Kinderkrankentage im Form von Sonderurlaub rückwirkend ab dem 05.01.2021 erhalten. Der Anspruch gilt ausdrücklich auch für die Fälle, in denen das Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss.

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 10 FrUrlV NRW i. V. m. § 45 Abs. 2a SGB V können je Elternteil

- aufgrund einer Erkrankung eines Kindes (bis 12 Jahren) oder
- aufgrund der Betreuung eines Kindes (bis 12 Jahren), wenn die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde geschlossen wurde bzw. bei einer entsprechenden Empfehlung der zuständigen Behörde auf einen Besuch der Einrichtung zu verzichten,

pro Kind 30 Arbeitstage Freistellung beantragt werden. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Anspruch auf maximal 65 Arbeitstage. Für Alleinerziehende besteht ein Anspruch auf 60 Arbeitstage pro Kind. Bei mehreren Kindern haben Alleinerziehende insgesamt einen Anspruch auf maximal 130 Arbeitstage.

Dies gilt jedoch nur, soweit keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Ein Nachweis über die Erkrankung des Kindes bzw. über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung ist vorzulegen.

Der Sonderurlaubsanspruch aus § 33 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 6 und 8 und Satz 10 FrUrlV i. V. m. § 45 Abs. 2a SGB V darf zusammen den persönlichen Freistellungsanspruch der Lehrkraft aus § 45 Abs. 2a SGB V nicht übersteigen.

Tarifbeschäftigte

1. Gemäß § 45 SGB V erhalten Tarifbeschäftigte grds. maximal 10 Tage Krankengeld für jedes erkrankte Kind (bis 12 Jahren), höchstens aber 25 Tage. Alleinerziehende erhalten max. 20 Tage Krankengeld pro Kind, höchstens aber 50 Tage. Diese Regelung gilt nur, insofern die Lehrkraft die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (Zurzeit 64.350 € ca. EG 13 Stufe 3) nicht überschreitet.

Besonderheit für das Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie (Update April 2021):

Im Jahr 2021 können Tarifbeschäftigte unter Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze Kinderkrankentage erhalten.

Gemäß § 45 Abs. 2a SGB V erhöht sich der Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Kalenderjahr 2021:

Neben der Erkrankung eines Kindes (bis 12 Jahren) gibt es nun das Kinderkrankengeld auch für die Betreuung eines Kindes (bis 12 Jahren), wenn die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde geschlossen wurde bzw. bei einer entsprechenden Empfehlung der zuständigen Behörde auf einem Besuch der Einrichtung zu verzichten.

Jedes Elternteil hat Anspruch auf 30 Arbeitstage Freistellung pro Kind. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Anspruch auf maximal 65 Arbeitstage. Für Alleinerziehende besteht ein Anspruch auf 60 Arbeitstage pro Kind. Bei mehreren Kindern haben Alleinerziehende insgesamt einen Anspruch auf maximal 130 Arbeitstage.

Eine Kopie des Nachweises über die Erkrankung des Kindes bzw. über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung ist vorzulegen, das Original ist der Krankenkasse vorzulegen.

Bzgl. dem genauen Verfahrensablauf und weitere Voraussetzungen der gesetzlichen Krankenversicherungen wird auf die jeweilige Krankenversicherung verwiesen.

Die entsprechenden Nachweise über die Erkrankung bzw. der pandemiebedingten Zugangseinschränkung sind **unverzüglich** an die Bezirksregierung weiterzuleiten, weil das Entgelt für die / den Tarifbeschäftigte/n aufgrund der Krankengeldzahlung einzustellen ist.

Wenn dieser Anspruch ausgeschöpft ist bzw. kein Anspruch nach Nr. 1 besteht, gilt Folgendes:

2. Gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. e). bb) TV-L können bis zu 4 Tage Arbeitsbefreiung pro Kind (bis 12 Jahren) im Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Kindern jedoch maximal 5 Tagen.

Des Weiteren besteht gem. § 29 Abs. 1 Buchst. e) cc) TVL der Anspruch auf bis zu 4 Tage Arbeitsbefreiung, bei einer schweren Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernimmt.

Nach § 29 Abs. 1 Buchst. e) S. 3 TV-L darf die Freistellung nach § 29 Abs. 1 Buchst. e) TV-L insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht übersteigen.